



23. März 2022

Das Info-Bulletin des Kantonalen Sozialamtes richtet sich an die Sozialdienste in den Zürcher Gemeinden und an die für die Asylkoordination zuständigen Stellen. Die Empfängerinnen und Empfänger sind gebeten, das Bulletin innerhalb der Gemeindeverwaltung an die mitverantwortlichen Personen weiterzuleiten.

### **Die Ausgangslage**

Seit Kriegsausbruch in der Ukraine haben über 3,5 Millionen Menschen ihre Heimat verlassen. Die meisten suchen Schutz in den Nachbarländern. Zunehmend flüchten Ukrainerinnen und Ukrainer auch in die Schweiz. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) geht davon aus, dass bis im Juni zwischen 35'000 und 50'000 Ukrainerinnen und Ukrainer in die Schweiz kommen könnten.

### **Sonderstab Asyl (SONAS)**

Auf Bundesebene hat Bundesrätin Karin Keller-Sutter am 21. März erstmals den Sonderstab Asyl (SONAS) eingesetzt. Es handelt sich um das politisch-strategische Führungsorgan des Bundes zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen im Bereich Asyl und Zuwanderung. Der SONAS tritt am 24. März erstmals zusammen. Er wird von Staatssekretärin Christine Schraner Burgener vom Staatssekretariat für Migration (SEM) geleitet und soll dazu beitragen, die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Fluchtbewegung aus der Ukraine zu bewältigen.

### **Registrierung und Schutzstatus S**

Das SEM hat die Kapazitäten für die Registrierung in den Bundesasylzentren (BAZ) erhöht. Pro Tag können mehr als 1'000 Personen registriert werden. Insgesamt sind bisher 12'750 Geflüchtete registriert worden (Quelle SEM, Stand 23. März). Um Wartezeiten zu vermeiden, können Geflüchtete aus der Ukraine mittels Formular online ein Gesuch um den Schutzstatus einreichen. Sie erhalten anschliessend vom SEM einen Terminvorschlag für die Registrierung in einem Bundesasylzentrum. Anmeldeformular:

[www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch)

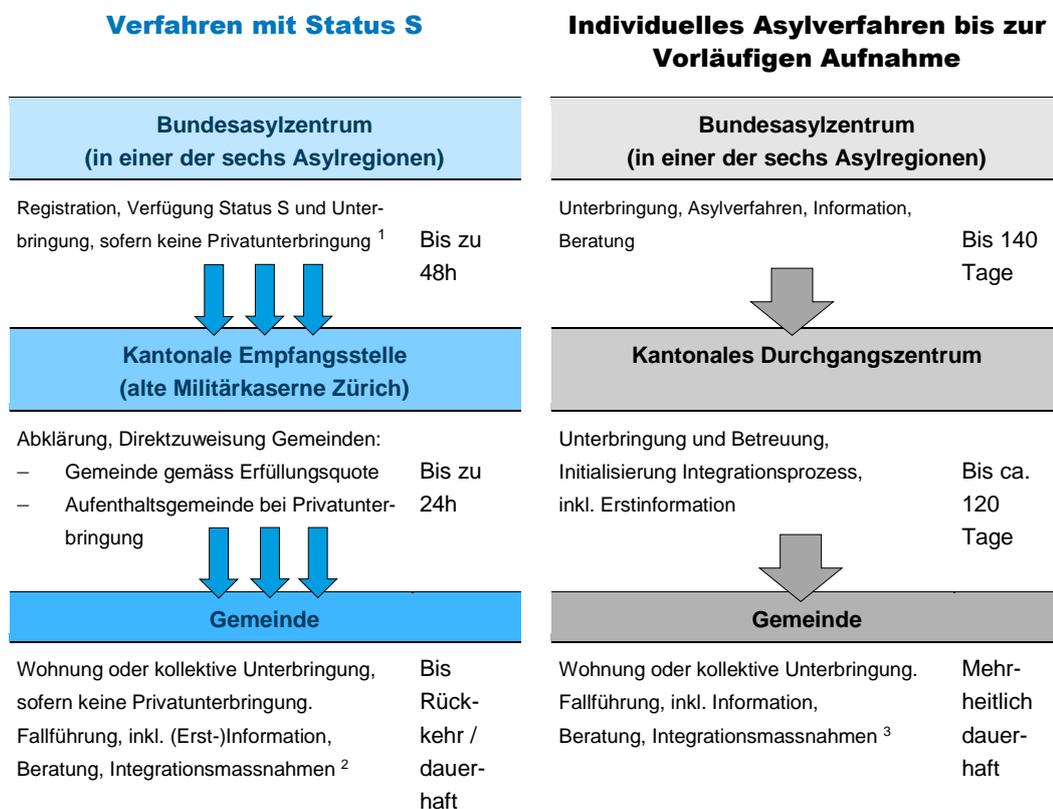
In der Asylregion Zürich ist das Bundesasylzentrum Zürich, Duttweilerstrasse 11, 8005 Zürich, Tel. 058 480 14 80 für die Registrierung zuständig.

Mit dem Schutzstatus S erhalten Betroffene rasch und unbürokratischen Schutz in der Schweiz ohne Durchführung eines ordentlichen Asylverfahrens. Der Schutzstatus S gewährt ein Aufenthaltsrecht, Anspruch, auf Unterbringung, Unterstützung und medizinische Versorgung. Bereits haben 6'195 Personen offiziell den Schutzstatus S erhalten (Quelle SEM, Stand 23. März).

## Platzierung in die Gemeinden

Das ansonsten im Asylbereich bewährte System mit Erstunterbringung durch den Bund und das Zweiphasensystem im Kanton kommt für die Personen mit Schutzstatus S nicht zum Tragen, weil die Schutzsuchenden kein individuelles Asylverfahren durchlaufen. Das SEM weist die Kriegsflüchtlinge innert weniger Tage nach der Registrierung den Kantonen zu. Die Kadenz dürfte je nach Zuwanderung noch erhöht werden. Nach der Zuweisung in den Kanton Zürich werden sie direkt in den Gemeinden platziert.

### Darstellung der unterschiedlichen Prozesse



## Kapazitäten in den Gemeinden

Die Zürcher Bevölkerung zeigt sich solidarisch und in der Öffentlichkeit sind die Angebote für Unterbringungen in Privathaushalten ein dominantes Thema. Private Unterbringungslösungen sind für alle Beteiligten mit gewissen Risiken verbunden. Um stabile Lösungen zu finden sind sorgfältige Abklärungen erforderlich, was wiederum Zeit beansprucht. Die angekündigten Direktzuweisungen durch die Platzierungsstelle des Kantonalen Sozialamtes sind eine grosse Herausforderung für die Sozialdienste und die für die Asylkoordination zuständigen Stellen in den Gemeinden. In Absprache

mit dem Kanton lancierte der Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV) betreffend Unterbringung eine Umfrage. Die Gemeinden sind aufgefordert, grössere Liegenschaften (mehr als 30 Plätze), die zur Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine genutzt werden könnten, zu melden. Die Gemeinden sind nach wie vor aufgefordert, rasch Unterkünfte bereitzustellen und personelle Ressourcen einzuplanen. Die Zuweisungen erfolgen nach Möglichkeit nach dem bewährten Verteilschlüssel. Die aktuelle Quote von 0.5% der Einwohnerzahl ist allerdings noch ohne Berücksichtigung der Personen mit Schutzstatus S festgelegt worden. Auch der Kanton steht in der Pflicht. Er wird Kapazitäten für besondere oder zeitlich dringende Fallkonstellationen sicherstellen.

## Ausgewählte Fragen

Die Antworten auf die ausgewählten Fragen entsprechen jeweils dem aktuellsten Stand. Aktualisierungen oder Präzisierungen sind grün markiert.

### **Regelung der Gesundheitskosten für Personen mit Schutzstatus S**

Personen, die ihren Wohnsitz im Ausland aufgegeben haben und ihren Lebensmittelpunkt – wenn auch nur während der Dauer des Konfliktes in ihrem Heimatland - in die Schweiz verlegen, müssen sich innerhalb von drei Monaten ab Ankunft in der Schweiz obligatorisch gegen Krankheit und Unfall versichern. **Ukrainische Schutzbedürftige fallen damit gemäss aktueller Einschätzung des Kantons Zürich - unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Zuweisung an den Kanton Zürich - ab Einreise in die Schweiz unter das Krankenversicherungsobligatorium. Die Gemeinden unterstützen die Betroffenen beim Abschluss einer günstigen Einzelversicherung rückwirkend ab Ankunft im Kanton Zürich. Dabei ist aufgrund der Sprachbarriere auf Telmed-Modelle zu verzichten. Die Prämienübernahmen können im gleichen Verfahren, das auch für vorläufig Aufgenommene oder Sozialhilfebeziehende gilt, jährlich mit der Gesundheitsdirektion abgerechnet werden. Das Vorgehen ist mit der Gesundheitsdirektion abgesprochen.** Von der Krankenversicherung erhobene Kostenbeteiligungen für medizinische Behandlungen, die vor der Erlangung des Schutzstatus und Zuweisung der ukrainischen Schutzbedürftigen an die Gemeinden begonnen wurden, können über die Notfallhilfe ([notfall.ukraine@sa.zh.ch](mailto:notfall.ukraine@sa.zh.ch)) mit dem Kantonalen Sozialamt abgerechnet werden.

### **Regelung der Gesundheitskosten ohne Schutzstatus S**

Die aus der Ukraine geflüchteten Personen, die sich nicht für den Schutzstatus S registrieren lassen, etwa weil sie auf der Durchreise sind, fallen grundsätzlich nicht unter das Krankenversicherungspflichtobligatorium. Sie können sich aber privat versichern, beispielsweise mit einer Reiseversicherung (vgl. Konstellation Personen auf der Durchreise, Info-Bulletin vom 4. März 2022, Seite 2).

### **Wie und wann erfolgt die Zuweisung in die Gemeinden?**

Das BAZ übermittelt dem Kantonalen Sozialamt am Vortag der Zuweisung die Angaben zu den Personen, die zugewiesen werden (Austrittsliste). Die zugewiesenen Personen gelangen ab BAZ in die Empfangsstelle und werden von dort aus direkt in die Gemeinden platziert oder der Gemeinde zugewiesen, wo sie bereits wohnhaft sind.

Weitere Ausführungen: Info-Bulletin vom 17. März 2022

Der Kanton rechnet damit, dass Zuweisungen ab BAZ auch am Wochenende erfolgen werden. Um die Gemeinden am Wochenende zu entlasten, sind Überbrückungslösungen mit kantonalen Strukturen und städtischen Einrichtungen in Prüfung.

### **Wie werden Personen mit Schutzstatus S unterstützt?**

Der Bund richtet für Personen mit Schutzstatus S eine Globalpauschale aus und Personen mit Status S sind via Asylfürsorge zu unterstützen. Es kann durchaus sein, dass Geflüchtete aus der Ukraine zuerst über die Notfallhilfe und dann über die Asylfürsorge unterstützt werden müssen. Der Wechsel von der Notfallhilfe zur Asylfürsorge erfolgt per offizieller Zuweisung des Kantons an die Gemeinde. Den Gemeinden wird daher empfohlen, dass sich schon die Unterstützung über die Notfallhilfe an den Ansätzen der Asylfürsorge orientiert, sofern die Person die Erlangung des Status S anstrebt, also vorläufig in der Schweiz bleiben will. Die Ansätze der Asylfürsorge sind von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich. Es ist nicht vorgesehen, dass dazu kantonale Richtlinien erlassen werden.

Die Sozialkonferenz Kanton Zürich gibt betreffend Unterstützungsleistungen für Schutzbedürftige mit Status S Empfehlungen ab, die auf den Ansätzen der Empfehlungen für vorläufig aufgenommene Personen mit Status F und für Asylsuchende mit Status N basieren. Die [Empfehlungen SoKo Status S](#) wurden im Auftrag des Vorstandes vom Leitenden Ausschuss erarbeitet und am 21. März 2022 verabschiedet.

### **Wie werden die Aufwendungen der Gemeinden entschädigt?**

Die Kosten der Notfallhilfe werden den Gemeinden gemäss Sozialhilfegesetz ersetzt. An die Aufwendungen der Asylfürsorge erhalten die Gemeinden einen Anteil an der Globalpauschale 1 des Bundes. Für die Personen mit Status S erhalten die Gemeinden gemäss Entscheid der Sicherheitsdirektion die gesamte Globalpauschale, abzüglich der Kosten für die individuelle Prämienverbilligung.

### **Ist Unterstützung über die Notfallhilfe weiterhin zulässig**

Es wird immer Konstellationen geben für Notfallhilfe (vgl. Info-Bulletin vom 17. März 2022). Für diese Fälle steht eine vereinfachte Unterstützungsanzeige (Formular U) zur Verfügung und eine Vorlage für einen vereinfachten Unterstützungsantrag (abrufbar auf [zh.ch/sozialhilfe](https://zh.ch/sozialhilfe), Formulare für Gemeinden, Unterstützung für Ukrainerinnen und Ukrainer) bereit. Die Unterstützungsanzeige für den Kostenersatz einreichen bei: [notfall.ukraine@sa.zh.ch](mailto:notfall.ukraine@sa.zh.ch).

### **Was geschieht mit den Angeboten für Privatunterbringungen?**

Die Helpline des Kantonalen Sozialamtes nimmt seit 1. März 2022 Fragen, Anliegen, und Hilfsangebote der Zürcher Bevölkerung entgegen (neue Nummer **044 404 52 00**). Zahlreiche Privatpersonen haben mitgeteilt, dass sie eine Wohngelegenheit zur Verfügung stellen möchten. Das Kantonale Sozialamt klärt die Angebote mittels Fragebogen für Privatunterbringung (abrufbar auf [zh.ch/sozialhilfe](https://zh.ch/sozialhilfe), Formulare für Gemeinden, Unterstützung für Ukrainerinnen und Ukrainer) ab und stellt den Gemeinden die Informationen über die Wohnungs- und Zimmerangebote ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zur Verfügung. Auf diesem Weg sind bereits rund 685 Wohnangebote weitergeleitet worden. Es ist den Gemeinden freigestellt, wann und ob sie auf diese Angebote zurückgreifen.

Das Kantonale Sozialamt vermittelt keine Flüchtlinge direkt an private Adressen. Betreffend Begleitung und Betreuung der Gastfamilien wird eine Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) geprüft.

## **Weitere Informationen**

- Die kantonale Webseite [Ukraine-Hilfe](#) wird laufend aktualisiert und ausgebaut
  - Themenseite [Erwerbstätigkeit mit Schutzstatus S](#)
  - Themenseite [Schulangebot](#)
  - Themenseite [Integrationsförderung](#)
- Webseite SEM: [Fragen und Antworten zum Krieg in der Ukraine](#). Fragen und Anregungen zur Ukraine nimmt das SEM per Email entgegen: [ukraine@sem.admin.ch](mailto:ukraine@sem.admin.ch).